

Eidgenössisches Finanzdepartement
marianne.widmer@efv.admin.ch
lukas.hohl@efv.admin.ch

13. November 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Frau Widmer
Sehr geehrter Herr Hohl,

Mit dem Schreiben vom 4. November 2020 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

Die untenstehende Position ist eine konsolidierte Position, in deren Erarbeitung unsere Mitglieder involviert waren. Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist war es uns leider nicht möglich, die Positionen aller Mitglieder auf einen Nenner zu bringen. Wir erlauben uns daher auf gewichtige abweichende Meinungen unter unseren Mitgliedern hinzuweisen.

economiesuisse stuft die Verordnung insgesamt als zielführend ein. Es sollte aber noch genauer definiert werden, welche Firmen als Härtefälle gelten, und die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Kriterien sollten entsprechend erweitert werden. So sollte insbesondere die wirtschaftliche Situation des Unternehmens in den Jahren 2018 und 2019 herangezogen werden, um dessen Überlebensfähigkeit zu beurteilen.

Wichtig erscheint es economiesuisse, dass wenn immer möglich rückzahlbare Beiträge eingesetzt werden. Nicht-rückzahlbare Beiträge verzerren den Wettbewerb stark. Deshalb sollten sie nur subsidiär zum Einsatz kommen.

Die vorgesehenen Mittel von insgesamt 400 Mio. Franken dürften leider nicht ausreichen. economiesuisse begrüsst daher, dass der Bund eine Mittelerhöhung in Aussicht gestellt hat. Die Mittel, die zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, sollten aber wenn immer möglich für rückzahlbare Beiträge verwendet werden.

economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Härtefallregelung grundsätzlich. Mit der vorliegenden Verordnung stellt der Bund ein neues Instrument zur Verfügung, das für Unternehmen eingesetzt werden soll, die effektiv als Härtefälle qualifiziert werden. Die Covid19-Pandemie und die damit verbundenen Eingriffe des Staates in die Wirtschaft verursachen grosse Verluste bei vielen Unternehmen. Die wichtigste Stützungsmassnahme des Staates war und ist die Kurzarbeitsentschädigung, die im Frühling 2020 temporär durch eine Liquiditätshilfe mittels Covid19-

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Kredite ergänzt wurde. Auch Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien und Selbständige wurden unterstützt. Die Härtefallregelung ist somit als Ergänzung zu den bisherigen, in der Schweizer Geschichte präzedenzlos hohen Unterstützungsleistungen zu betrachten. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder befürwortet eine Härtefallregelung. Nur unser Mitglied swissmem hat diesbezüglich eine abweichende Meinung: Sie sprechen sich im Grundsatz dafür aus, das Covid-19-Kreditprogramm zu reaktivieren und dafür gänzlich auf die Härtefallregelung zu verzichten.

Härtefälle klar definieren und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden

Mit einer starken Unterstützung einer Vielzahl von Unternehmen besteht die Gefahr von unerwünschten Nebeneffekten. Einerseits wirken nicht-rückzahlbare Beiträge stark wettbewerbsverzerrend. So können unterstützte Härtefälle schliesslich besser durch die Krise kommen als nicht unterstützte, aber ansonsten besser aufgestellte Unternehmen. Zu beachten ist zudem, dass aufgrund unterschiedlicher Kantonsangehörigkeit der Wettbewerb verzerrt werden kann, wenn in den Kantonen unterschiedliche Kriterien für die Verteilung der Beiträge zur Anwendung kommen. Andererseits muss darauf geachtet werden, dass der notwendige Strukturwandel nicht künstlich aufgestaut wird.

Damit der Wettbewerb nicht zu stark verzerrt wird, sollten die Kantone die Mittel für Härtefälle in erster Linie in Form von rückzahlbaren Darlehen (gem. Art. 7 Abs.1. lit. a) und Bürgschaften oder Garantien (gem. Art. 7 Abs.1. lit. b) bereitstellen. Nicht-rückzahlbare Beiträge (gem. Art. 7 Abs.1. lit. c) sollen nur subsidiär in ausgewiesenen Härtefällen zum Einsatz kommen. Obwohl eine Mehrheit der Mitglieder diese Meinung teilt, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass hotelleriesuisse und die Westschweizer Handelskammern diese Meinung nicht teilen.

Damit der notwendige Strukturwandel nicht zu stark aufgestaut wird, ist es wichtig, klar zu definieren, welche Firmen Härtefälle sind. economiesuisse begrüsst daher die Definition in Art. 3 bis Art. 5. Diese Definition sollte aber ausgebaut werden. Unternehmen, die vor der Krise keine Gewinne erzielt und kaum Abschreibungen vorgenommen haben, werden diese Jahrhundertkrise nicht überleben, mit oder ohne staatliche Unterstützung. Wenn der Staat solche Unternehmen mit rück- oder nicht-rückzahlbaren Mitteln unterstützt, wird ein Konkurs nur hinausgeschoben. economiesuisse schlägt daher vor, dass Art. 4 Abs. 2 um einen Buchstaben e ergänzt wird: «Das Unternehmen erwirtschaftete in den Jahren 2018 und 2019 einen operativen Gewinn oder war in der Lage im ausreichenden Ausmass Abschreibungen vorzunehmen.». Zudem sollte in Art. 3 Abs. 2 lit. b die Umsatzschwelle von 50'000 Franken auf 100'000 Franken angehoben werden und in einem neuen Art. 3 Abs. 1 lit. d die Vorgabe gemacht werden, dass das Unternehmen mindestens einen VZÄ beschäftigt.

economiesuisse begrüsst auch den Vorschlag des Bundesrates, dass Betriebe in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien und Unternehmen in teilweisen Besitz der öffentlichen Hand von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden. Die Mittel müssen zielgerichtet denjenigen Unternehmen zur Verfügung stehen, die ansonsten Gefahr laufen, zwischen Stuhl und Bank zu fallen.

Erhöhung der Mittel für die Gewährung von zusätzlichen Krediten

economiesuisse begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat in Aussicht stellt, den Gesamtbetrag allenfalls nach oben anzupassen. Rückmeldungen aus betroffenen Branchen lassen den Schluss zu, dass die vorgesehenen Mittel von 400 Mio. Franken deutlich zu klein sind. Aus diesem Grund sind die Mittel in der Härtefallverordnung nach oben anzupassen. Die zusätzlichen Mittel müssen aber wenn immer möglich als rückzahlbare Darlehen, Bürgschaften oder Garantien bereitgestellt werden.

In den Unterlagen wird nicht ausreichend dargelegt, wie das Zusammenspiel der Härtefallmassnahmen mit den anderen Unterstützungsmassnahmen des Bundes und der Kantone ist. Dies ist insbesondere von Relevanz, falls in naher Zukunft die Forderungen nach einer Wiederaufnahme der Covid-19-Kredite diskutiert werden sollte, wie dies beispielsweise unsere Mitglieder swissmem und swisstextiles fordern.

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)

Umsetzung in den Kantonen darf nicht zu einem Flickenteppich führen

Im föderalistischen System der Schweiz ist es richtig, dass vor allem die Kantone für die Verteilung der Unterstützung verantwortlich sind. Doch weil Bundesgelder fliessen sollen, erhalten die Kantone keine Carte Blanche, sondern müssen sich an die in der Verordnung festgehaltenen Grundsätze halten. Es ist wichtig einen kantonalen Flickenteppich hier möglichst zu vermeiden. Insbesondere bedarf eine schnelle und pragmatische Prüfung von Kreditanträgen einer Harmonisierung der Ausgestaltung von Bürgschaften und Garantien. Es ist zudem äusserst wichtig, dass die Kantone rasch Gelder sprechen können. Falls die Kantone diesbezüglich gesetzlichen Anpassungsbedarf haben, so sind diese Anpassungen unverzüglich in Angriff zu nehmen. Darüber hinaus muss von Anfang an Klarheit darüber geschaffen werden, wie bei einem kantonalen Vollzug mit gesamtschweizerisch tätigen Unternehmen umgegangen wird. Die Verteilung der Mittel auf die Kantone gemäss Wertschöpfung und Bevölkerungszahl erachtet economiesuisse als zweckmässig.

Es liegt in der Natur der Sache, dass im Einzelfall überprüft werden muss, wer als Härtefall in Frage kommt. Entsprechend wird der Aufwand für die Antragserstellung, für die Antragsüberprüfung und die Kontrolle der Mittelverwendung aber leider höher ausfallen als etwa bei den Covid19-Krediten. Dies ist zu akzeptieren, um Missbrauchsfälle möglichst verhindern zu können. Generell ist der Missbrauchsbekämpfung in der Verordnung einen grossen Wert beigemessen. Dies ist vor allem deswegen notwendig, weil die Möglichkeit von nicht rückzahlbaren Beträgen vorgesehen ist. Hier ist das Missbrauchspotenzial gross. Entsprechend rechtfertigt sich auch das vorgesehene Recht des Kantons, die verfügbaren Daten der öffentlichen Hand für die Beurteilung und Überprüfung des Gesuches zu verwenden.

Die sehr kurze Vernehmlassung rechtfertigt sich vor dem Hintergrund des Problemdruckes. Wir unterstützen daher die Absicht, die Verordnung bereits auf den 1. Dezember 2020 in Kraft zu setzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung